

**Zulassungsantrag der NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „SyFy“**

und

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Aktenzeichen: KEK 598 und KEK 606

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Katharina Behrends, Theresienstraße 47a, 80333 München,

- Veranstalterin -

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „SyFy“ und
Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 03.12.2009 und vom 05.02.2010 in der Sitzung am 13.04.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

- I Der von der NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH mit Schreiben vom 12.10.2009 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms SyFy stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

- II Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 05.02.2010 auch im Namen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

1.1 Az.: KEK 598

Die NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH („NBCU Networks“), München, veranstaltet auf Grundlage einer mit Bescheid der mabb vom 18.02.2003 erteilten und bis zum 31.03.2010 befristeten Zulassung das bundesweite Fernsehprogramm Sci-Fi Channel. Mit Schreiben vom 12.10.2009 hat die NBCU Networks einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung um weitere sieben Jahre gestellt, wobei der Programmname in SyFy geändert werden soll. Die mabb hat die Anmeldung der KEK mit Schreiben vom 03.12.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.03.2010 hat die Antragstellerin weitere entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurde zudem mitgeteilt, dass die mabb vor dem Hintergrund des Lizenzablaufs die Verlängerung der Sendelizenz für das Programm SyFy über den 31.03.2010 hinaus vorbehaltlich der Zustimmung der KEK erteilen wird.

1.2 Az.: KEK 606

1.2.1 Mit Schreiben vom 20.01.2010 hat die NBCU Networks gegenüber der mabb die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen auf ihrer höchsten gesellschaftsrechtlichen Ebene angezeigt. Die mabb hat die angezeigten Beteiligungsveränderungen der KEK mit Schreiben vom 05.02.2010 auch für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) und die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2.2 An dem Mutterkonzern NBC Universal, Inc. sind derzeit mittelbar die General Electric Company mit 80 % und die Vivendi S.A. („Vivendi“) mit 20 % beteiligt. Vivendi beabsichtigt den Verkauf sämtlicher von ihr gehaltenen Anteile. Als neuer Gesellschafter soll die Comcast Corporation („Comcast“) – nach der Übernahme entsprechender Anteile von der General Electric Company – mit 51 % an der NBC Universal, Inc. beteiligt sein, die General Electric Company mit den verbleibenden 49 %. General Electric hat dabei das Recht, dreieinhalb Jahre nach der Anteilsübertragung

den Verkauf der Hälfte des 49%-Anteils zu erzwingen („Put-Option“). Nach weiteren dreieinhalb Jahren, also im siebten Jahr nach der Anteilsübertragung, kann General Electric auch die Übernahme der noch verbleibenden Beteiligung durch Comcast verlangen (vgl. Pressemitteilung der Comcast vom 03.12.2009, www.comcast.com). Die geplanten Beteiligungsveränderungen stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der US-amerikanischen Kartell- und Medienaufsichtsbehörden. Die mabb hat der KEK mitgeteilt, dass nach Auskunft der Antragstellerin die vorbenannten Veränderungen nicht vor Ablauf von neun bis zwölf Monaten wirksam werden.

2 Programmstruktur und -verbreitung

SyFy ist ein Spartensender, der überwiegend deutschsprachige Serien, Spiel- und Fernsehfilme und ausgewählte Dokumentationen ausschließlich aus dem Genre Science-Fiction anbietet. Die Antragstellerin hat mitgeteilt, dass diese Ausrichtung beibehalten werden soll. Das Programm ist seit dem 01.09.2003 auf Sendung.

Das Programm wird digital als Pay-TV-Programm über die Plattformen der Sky Deutschland GmbH & Co. KG („Sky“), über das Kabelkiosk-Angebot der Eutelsat visAvision GmbH („Eutelsat“), die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertriebs- und Service GmbH & Co. KG („Kabel Deutschland“), Kabel BW GmbH & Co. KG („Kabel BW“), Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“) sowie über die IPTV-Angebote der Deutschen Telekom AG („DTAG“), der HanseNet Telekommunikation GmbH („HanseNet“) und der Vodafone D2 GmbH („Vodafone“), mittelbare Rechtsnachfolgerin der Arcor AG & Co. KG („Arcor“), verbreitet.

3 Veranstalterin und Beteiligte

3.1 Veranstalterin

Unternehmensgegenstand der NBCU Networks ist nach der bereits im Rahmen des Verfahrens Az.: KEK 392 vorgelegten Satzung der Erwerb von Zulassungen und Erlaubnissen, die Erlangung von Übertragungskapazitäten, die Veranstaltung, die Produktion, die Organisation, der Vertrieb, die Vermarktung - auch von Werbeleistungen -, das Marketing und die Ausstrahlung oder Zurverfügungstellung von Rundfunkprogrammen, Fernsehprogrammen, Mediendiensten und Mehrwertdiensten, auch für andere Unternehmen. Eingeschlossen ist ebenso der Erwerb und das Hal-

ten von Beteiligungen an Gesellschaften, die einen solchen oder anderen Unternehmensgegenstand haben XXX ...

Die NBCU Networks veranstaltet neben SyFy auch das Programm 13th Street. Von der Zulassung für das Programm Studio Universal wird derzeit kein Gebrauch gemacht. Die NBCU Networks hält zudem je 50 % der Anteile der The History Channel (Germany) Holdings GmbH (Komplementärin) und der The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG, welche die Programme History, History HD und The Biography Channel veranstaltet und darüber hinaus eine Zulassung für das bislang noch nicht auf Sendung gegangene Programm Crime & Investigation Network hält (vgl. Beschluss der KEK vom 07.11.2006 i. S. History Channel, Az.: KEK 367/368, I 3.1, und Az.: KEK 602 I 2.1).

3.2 Beteiligte

Die **NBC Universal, Inc.** ist mittelbar 100 %ige Muttergesellschaft der Veranstalterin. Zudem hält sie über Zwischengesellschaften 15,8 % der Anteile an A&E Television Networks, LLC („AETN“), die selbst wiederum über ihre mittelbar 100 %ige Tochter, The History Channel (Germany) Beteiligungs GmbH, mit 50 % an der The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG beteiligt ist (s. Punkt 3.1).

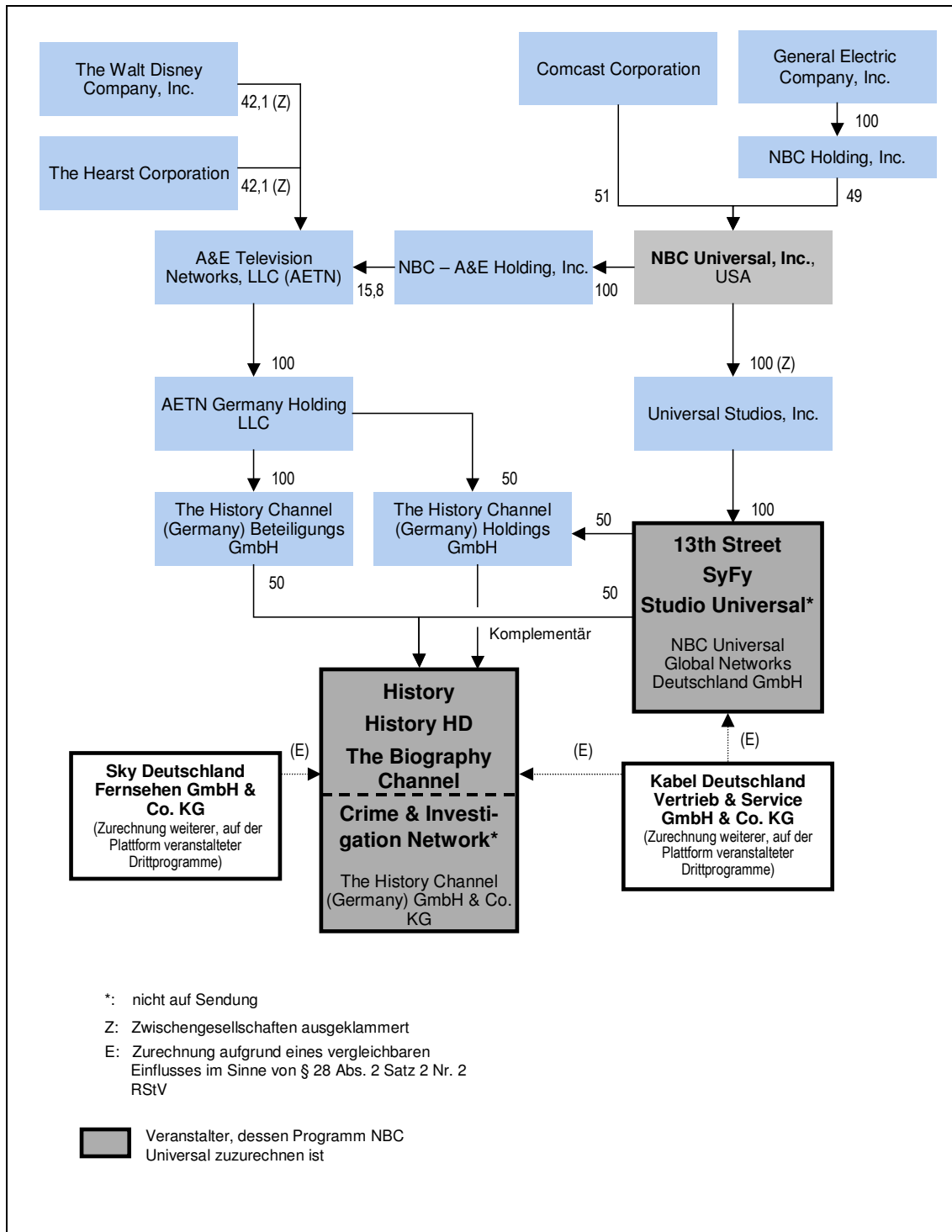
Nach der angezeigten Beteiligungsveränderung wird die **Comcast Corporation** („Comcast“) Mehrheitsanteileignerin der NBC Universal, Inc. **General Electric** hält damit zunächst eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 49 %.

Comcast ist der größte Kabelnetzbetreiber der USA und einer der Marktführer im Bereich der Telefon- und Internetanschlüsse. Zu Comcast gehören die US-amerikanischen Programme E! Entertainment Television, Style Network, Golf Channel, VERSUS, G4, PBS KIDS Sprout, TV One und die Comcast Sports Group (Stand: 12/2009). Medienbeteiligungen in Deutschland bestehen bisher nicht.

General Electric ist ein diversifiziertes, internationales Infrastruktur-, Finanz- und Medienunternehmen. Die Produkt- und Dienstleistungspalette reicht von Energieerzeugung und Wasseraufbereitung über Transportlösungen und Gesundheitstechnologie bis zu Finanz- und Informationsdienstleistungen. Neben seinem Engagement über NBC Universal, Inc. verfolgt General Electric keine weiteren Aktivitäten im Medienbereich.

Hinsichtlich der Beteiligungsveränderungen um die A&E Television Networks, LLC wird auf den Beschluss i. S. History, Az.: KEK 602, verwiesen.

3.3 Die nachfolgende Übersicht zeigt die künftig bestehenden Beteiligungsverhältnisse.



4 Plattformverträge

4.1 Sky

XXX ...

4.2 Kabel Deutschland

XXX ...

4.3 Unitymedia

XXX ...

4.4 Eutelsat

XXX ...

4.5 DTAG

XXX ...

4.6 HanseNet

XXX ...

4.7 Vodafone (Arcor)

XXX ...

II Verfahren

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt. Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen einer medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sind der NBCU Networks die Programme SyFy sowie 13th Street und Studio Universal zuzurechnen.

2.2 Darüber hinaus sind der NBCU Networks gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV die Programme History, History HD, The Biography Channel und Crime & Investigation Network zuzurechnen.

2.3 Alle der NBCU Networks zuzurechnenden Programme werden aufgrund der Mehrheitsbeteiligungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15, 16 AktG auch ihren Obergesellschaften innerhalb der NBC-Universal-Gruppe, einschließlich der NBC Universal, Inc., und auch der Comcast Corporation zugerechnet.

Ein zusätzlicher Zurechnungszusammenhang besteht für NBC Universal und letztlich die Comcast Corporation (ebenso wie für die AETN-Obergesellschaften Hearst Corporation und The Walt Disney Company, Inc.) hinsichtlich der Programme The History Channel, The Biography Channel und Crime & Investigation Network gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 17 AktG über die gemeinsame Beherrschung der AETN, welcher die Programme wiederum gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG zuzurechnen sind (vgl. bereits Beschlüsse der KEK i. S. The History Channel vom 12.10.2004, Az.: KEK 235, vom 28.07.2005, Az.: KEK 285, jeweils III 2.1.3, und vom 07.11.2006, Az.: KEK 367/368, III 2.2, 2.3; Az.: KEK 602, III 2.3).

2.4 Zurechnung zu Plattformbetreibern

- 2.4.1** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2, und vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

- 2.4.2** Der Plattformvertrag mit **Kabel Deutschland** enthält Vorgaben, welche die Antragstellerin in wesentlichen Entscheidungen über die Programmgestaltung berühren. Daher sind die Programme 13th Street und SyFy dem Plattformbetreiber Kabel Deutschland i. S. d. § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV zuzurechnen. Kabel Deutschland macht der Antragstellerin Vorgaben hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Programms, die über das Maß von Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung hinausgehen.

XXX ...

Wegen entsprechender Vereinbarungen werden Kabel Deutschland darüber hinaus die Programme tv.gusto, Kinowelt TV Premium, Bibel TV, History, The Biography Channel, Gute Laune TV, Spiegel TV digital, Sat.1 Comedy, kabel eins classics, LUST PUR, RCK TV, CLB TV, RLX TV und Jukebox (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 10.11.2009 i. S. tmc content, Az.: KEK 576) zugerechnet.

- 2.4.3 Unitymedia** waren die Programme Syfy und 13th Street bislang nicht zuzurechnen (vgl. zum bisherigen Plattformvertrag die Ausführungen im Rahmen des Beschlusses der KEK vom 06.03.2007 i. S. NBC Universal, Az.: KEK 392, III 2.4). Die nunmehr vorgelegten Verlängerungsvereinbarungen geben ebenfalls keinen Anlass für eine Zurechnung. XXX ... Die Festlegungen im Plattformvertrag sind insofern als quantitative Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung einzustufen, welche die Schwelle zu einer zur Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV führenden Einflussnahme auf die Programmgestaltung nicht überschreiten.
- 2.4.4** Auch die programmbezogenen Vorgaben in dem Plattformvertrag mit **Sky** überschreiten noch nicht die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zu einer Zurechnung führende Schwelle. XXX ... Die im Plattformvertrag enthaltenen programmbezogenen Regelungen beschränken sich insofern auf Exklusivitätsvereinbarungen sowie quantitative Anforderungen zur Qualitätssicherung. Anhaltspunkte dafür, dass bei dieser Vertragsgestaltung wesentliche Programmentscheidungen der Veranstalterin von der Zustimmung von Sky abhängig sind, bestehen nicht.
- 2.4.5** Der vorgelegte Vertrag mit **Eutelsat** enthält keine Regelungen, die eine Zurechnung zum Plattformbetreiber gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV begründen. XXX ...
- 2.4.6** Eine Zurechnung zu **HanseNet** und **Vodafone** (Arcor) findet ebenfalls nicht statt. Die programmlichen Vorgaben der beiden Plattformbetreiber sind in beiden Verträgen identisch. XXX ... Die Festlegungen verengen nicht den Gestaltungsspielraum der Antragstellerin derart, dass eine faktische inhaltlich programmgestaltende Einflussnahme anzunehmen ist, sondern sind ebenfalls noch als quantitative Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung einzustufen, welche die Schwelle zu einer zur Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV führenden Einflussnahme auf die Programmgestaltung nicht überschreiten.

2.4.7 Aufgrund des bisher gültigen Plattformvertrags wurden die Programme SyFy und 13th Street der **DTAG** nicht zugerechnet (vgl. Beschluss der KEK vom 06.03.2007 i. S. NBC Universal, Az.: KEK 392, III 2.4). Durch die Ergänzungsvereinbarung ist dieser Vertrag nicht in einer die Zurechnung begründenden Weise abgeändert worden.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

3.1.1 Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen eines Fernsehpanels erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Mit Schreiben vom 19.03.2010 teilte die Veranstalterin mit, dass ihr für die Programme 13th Street, SyFy, History, History HD und The Biography Channel keine Zuschaueranteile vorliegen. Stattdessen wurden die folgenden Abonnentenzahlen vorgelegt:

Programm	Abonnenten zum 31.12.2009
SyFy	3.250.472
13th Street	3.251.388
History	2.043.120
History HD	179.102
The Biography Channel	2.023.341

Angaben für Deutschland, Österreich, Schweiz; verbreitet über Kabel, Satellit und IPTV; Quelle: Schreiben der Veranstalterin vom 19.03.2010.

Ferner teilte die Veranstalterin für die Programme 13th Street und SyFy die Nutzungsanteile aus dem Sky-Panel (skyeigenes Erhebungssystem) mit. Die vorgeleg-

ten Anteilswerte für 13th Street und SyFy entsprechen keinen Zuschaueranteilen i. S. v. § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV. Die Daten bilden die Seh- bzw. Nutzungsanteile der Pay-TV-Kanäle nur für die Sky-Haushalte ab und werden von der Sky-Marktforschung als interner Marktanteil an der gesamten Skynutzung bezeichnet. Der gemeinsame interne Marktanteil der Programme **13th Street** und **SyFy** erreichte in der Referenzperiode von Oktober 2008 bis September 2009 ca. XXX ... %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Sky/Premiere-Zuschaueranteil für 2008 in Höhe von 1,5 % liegt der entsprechende gemeinsame Zuschaueranteil bei ungefähr XXX ... % (zur Berechnung vgl. insbes. Beschluss der KEK vom 26.10.2005 i. S. Premiere, Az.: KEK 271-1).

Die Programme **History**, **History HD** und **The Biography Channel** werden erst seit Mitte des Jahres 2009 über die Sky-Plattform verbreitet. Aufgrund der geringen Marktanteile werden diese Programme nicht von der Sky-Marktforschung gemessen. Für die Programme **Crime & Investigation Network** und **Studio Universal** liegen mangels Ausstrahlung keine Zuschaueranteile vor.

3.1.2 Kabel Deutschland werden die auf Sendung befindlichen Programme tv.gusto, Kinowelt TV Premium, Bibel TV, History, The Biography Channel, Gute Laune TV, Spiegel TV digital, Sat.1 Comedy, kabel eins classics, LUST PUR, RCK TV und Jukebox zugerechnet. Einer Veröffentlichung von Kabel Deutschland vom 16.02.2010 zufolge liegen die Abonnementzahlen des digitalen Premium-TV-Angebots derzeit bei 1.039.000 (Stand: 31. Dezember 2009). Zu den Zuschaueranteilen der auf der Plattform von Kabel Deutschland veranstalteten Programme liegen der KEK keine Angaben vor. In der Referenzperiode von Oktober 2008 bis September 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die

Programmplattform von Kabel Deutschland ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass der beantragten Zulassung für das Programm SyFy sowie den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schwarz Thaenert